

**30.08.23**

G - AIS - Fz

**Antrag  
des Landes Niedersachsen**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Finanzierung der  
psychotherapeutischen Weiterbildung**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 30. August 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als  
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Finanzierung der psychotherapeutischen  
Weiterbildung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

## **Entschließung des Bundesrates zur Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die für die Niederlassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderliche Weiterbildung auch zukünftig finanziell abzusichern.

### Begründung:

Seit 2019 gelten das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die entsprechende Approbationsordnung (PsychThApprO). Danach erfolgt der Abschluss der Ausbildung nach dem psychotherapeutischen Universitätsstudium durch eine Staatsprüfung. Es schließt sich eine fünfjährige Weiterbildung an. Diese Fach-Weiterbildung stellt die Voraussetzung dafür dar, sich nach § 95 c SGB V als Psychotherapeutin/Psychotherapeut niederzulassen und abzurechnen. Für die neue Weiterbildung geben die Landespsychotherapeutenkammern die Rahmenbedingungen in Weiterbildungsordnungen vor. Die Kompetenz dafür erhalten diese nach den Heilberufekammergesetzen der Länder.

Die Struktur der Ausbildung bzw. Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Praxen und Krankenhäusern sowie auch Ambulanzen richtet sich derzeit noch an der bis 2019 vorgesehenen Ausbildung nach altem Recht aus. Entsprechend erfolgt eine Refinanzierung für die bisherige Ausbildungsstruktur. Eine Finanzierung der Weiterbildung nach neuem Recht findet sich bisher nicht. Gleichwohl stellt sie aus fachlicher Sicht die Voraussetzung für genügend Weiterbildungsplätze und das Gelingen der Umstellung auf die neue Weiterbildung dar.

Bereits heute stehen Mittel zur Finanzierung der Psychotherapie-Ausbildung zur Verfügung, die sukzessive für die Finanzierung der neuen Weiterbildung verwendet werden können, da diese die frühere Ausbildung nach und nach ablösen wird. Eine gute fachliche Grundlage für eine ausreichende Refinanzierung der Weiterbildung bieten auch die Anfang des Jahres von der Bundespsychotherapeutenkammer vorgestellten Vorschläge, im Austausch mit den Partnerinnen und Partnern der Selbstverwaltung, Leistungserbringung und Finanzierung geeignete Regelungen zu vereinbaren, die im Rahmen der Rechtssetzung durch den Bund festgelegt werden können.